

Geschäftsreglement Stiftung Passaggio

Inkrafttreten: 01.08.2024

Version: 1.2

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage	3
2	Stiftungsrat / SR	3
2.1	Aufgaben des Stiftungsrates	3
2.1.1	Unübertragbare Aufgaben	3
2.1.2	Übrige Aufgaben	4
2.2	Einberufung	4
2.3	Beschlussfassung	4
2.4	Amtsdauer	4
3	Geschäftsleitung / GL	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Aufgaben der Geschäftsleitung	5
4	Zusammenarbeit des Stiftungsrates und der GL	5
5	Allgemeine Bestimmungen / Zeichnungsberechtigung	6
6	Schlussbestimmungen	6

1 Grundlage

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Bestimmungen des ZGBs und die Bestimmungen der Stiftungsurkunde und schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Stiftung Passaggio, im Rahmen der in der Stiftungsurkunde festgehaltenen Grundsätze, ihre Aufgaben zeitgemäss, wirtschaftlich und in einem klaren organisatorischen Umfeld erfüllen kann.

2 Stiftungsrat / SR

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates ist in der Stiftungsurkunde geregelt. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat wählt das Präsidium, das Vizepräsidium und bestimmt Verantwortliche für die Ressorts (vgl. Ziff. 4 hiernach).

2.1 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist die oberste Entscheidungsinstanz und verkörpert die strategische Führungsebene.

2.1.1 Unübertragbare Aufgaben

2.1.1.1 Aufsicht

Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und der reglementarischen Rahmenbedingungen.

2.1.1.2 Finanzen

Der Stiftungsrat genehmigt das jährliche Budget.

Der Stiftungsrat genehmigt auf Antrag der Geschäftsleitung nicht budgetierte Aufwendungen, soweit diese gesamthaft CHF 50'000.00 pro Geschäftsjahr überschreiten.

Der Stiftungsrat nimmt auf Antrag der Revisionsstelle die geprüfte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) ab.

Der Stiftungsrat legt die Entschädigung, inkl. Spesen, von Stiftungsrat und Kommissionen fest.

2.1.1.3 Wahlen

Der Stiftungsrat wählt neue oder bestätigt bestehende Mitglieder des Stiftungsrates gemäss Ziffer II. 4.1 lit. a), b) der Stiftungsurkunde.

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung (nachfolgend: «GL»).

Der Stiftungsrat kann zur Behandlung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen.

2.1.1.4 Führung

Der Stiftungsrat genehmigt die für die Stiftung gültigen grundlegenden Reglemente. Grundlegende Reglemente sind namentlich das Personal- und das Gehaltsreglement.

Der Stiftungsrat entwickelt zusammen mit der GL die Strategie und genehmigt sie.

Der Stiftungsrat überprüft periodisch Politik, Strategie, Organisation und Führung der Stiftung.

Das Präsidium des Stiftungsrates oder die vom Präsidium bestimmte Person führt jährlich ein Mitarbeitergespräch mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung.

2.1.1.5 Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken

Der Stiftungsrat genehmigt den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften sowie deren Belastung.

2.1.2 Übrige Aufgaben

Der Stiftungsrat unterstützt und vertritt die Stiftung Passaggio und die GL auf Anfrage.

Der Stiftungsrat legt mit der GL die Jahresziele fest.

Der Stiftungsrat kann Aufgaben an die GL delegieren, soweit sie nicht als unübertragbar gelten.

Der Stiftungsrat veranlasst die Überprüfung des Geschäftsreglements durch die GL in zweijährigen Zeitabständen.

Der Stiftungsrat ist für alle Geschäfte abschliessend zuständig, so weit nicht die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

2.2 Einberufung

Das Präsidium des Stiftungsrates beruft eine Stiftungsratssitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens drei Mal pro Jahr.

Auf Antrag der Geschäftsleitung oder von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates beruft das Präsidium des Stiftungsrates eine Sitzung ein.

2.3 Beschlussfassung

Ein Beschluss wird gültig gefasst, wenn mindestens drei (3) Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Soweit alle Teilnehmer bei den Beratungen und Beschlussfassungen stets eindeutig identifiziert werden können, gilt als Anwesenheit auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen oder andere vergleichbare Kommunikationsmittel.

Beratungen und Beschlüsse können auch schriftlich erfolgen (sog. Zirkularbeschluss), sofern kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt.

2.4 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei (2) Jahre. Wiederwahlen (auch mehrfache Wiederwahlen) sind zulässig.

Die Amtsdauer endet nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

3 Geschäftsleitung / GL

3.1 Allgemeines

Die GL wählt alle zwei (2) Jahre einen Vorsitzenden im Sinne eines „Primus inter Pares“ (Erster unter Gleichgestellten) und organisiert sich selbst. Die Wahl von zwei (2) Co-Vorsitzenden ist möglich.

Die GL umfasst mindestens zwei (2), höchstens fünf (5) Mitglieder. Der Bereich Pädagogik und der Bereich Verwaltung müssen angemessen in der GL vertreten sein. Die verschiedenen Themenfelder sind den einzelnen Geschäftsleitungsmitgliedern als Ressort zugeteilt.

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung der GL und vertritt die GL, gemeinsam mit der/dem Ressortverantwortlichen gegen aussen.

Die GL ist ein Kollektivorgan mit gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder. Beschlüsse werden im Kollegialitätsprinzip vertreten.

Die GL entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Uneinigkeit entscheidet der Stiftungsrat. Bei Entscheidungen müssen mehr als die Hälfte der GL-Mitglieder und je ein Mitglied der beiden Bereiche (Pädagogik und Verwaltung) anwesend sein.

Die Mitarbeitenden der Stiftung Passaggio unterstehen der GL.

3.2 Aufgaben der Geschäftsleitung

Die GL leitet die operativen Geschäfte der Stiftung Passaggio.

Die GL ist gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich, dass der Stiftungszweck und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die GL trägt die Ausführungsverantwortung über die Ziele, Aufträge und Sollvorgaben des Stiftungsrates.

Die GL entwickelt zusammen mit dem Stiftungsrat die Geschäftsstrategie und lässt diese vom Stiftungsrat genehmigen.

Die GL sorgt für die einwandfreie Regelung aller rechtlichen Verhältnisse.

Die GL entscheidet über das Vorgehen bei wichtigen Aufgaben und Anliegen und die operativen Prozesse.

Zwei Mitglieder der GL – sofern der Stiftungsrat nicht anders entscheidet – nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Die GL hat das Recht, sich in Sachgeschäften durch eine Fachperson ergänzen zu lassen.

Ein Mitglied der GL schreibt an der Stiftungsratssitzung das Protokoll.

Die GL bestimmt eine*n Informationsverantwortliche*n für Krisenfälle.

Die GL setzt den durch den Stiftungsrat bewilligten Stellenetat um und ist insbesondere besorgt für die entsprechende Anstellung von Mitarbeitenden, Ausarbeitung von Stellenbeschrieben und die Auflösung von Arbeitsverhältnissen.

4 Zusammenarbeit des Stiftungsrates und der GL

Die Stiftung Passaggio ist in folgende Ressorts unterteilt:

- Finanzen/Infrastruktur
- Personal
- Leistungsangebote
- Sicherheit- und Risikomanagement
- Versicherungen
- Qualitätssicherung
- Rechtliches/Corporate Governance

Das für das jeweilige Ressort verantwortliche Mitglied des Stiftungsrates (vgl. Ziff. 2 hiervor) steht in regelmässigem Kontakt mit den Mitgliedern der GL.

5 Allgemeine Bestimmungen / Zeichnungsberechtigung

Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates und die GL sind im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen gemäss Geschäftsreglement unterschriftsberechtigt und zwar jeweils kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat ist untereinander und mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung unterschriftsberechtigt.

6 Schlussbestimmungen

Dieses Geschäftsreglement ist von der GL periodisch zu überprüfen. Der GL kann dem Stiftungsrat jederzeit Anpassungen dieses Geschäftsreglements vorschlagen. Der Stiftungsrat befindet über die Anpassung des Reglements in einem Beschluss.

Das vorliegende Geschäftsreglement tritt mit seiner Annahme durch den Stiftungsrat per 01.08.2024 in Kraft.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Geschäftsreglements ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

Auf das vorliegende Geschäftsreglement ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäftsreglement sind ausschliesslich die Gerichte der Stadt Bern zuständig.

[Es folgt die Unterschriftenseite]

Der Stiftungsrat

Dr. iur. Verena Schwander:

Ort, Datum:

Dr. med. Kaspar Stuker:

Ort, Datum:

Hans-Jörg Dubach:

Ort, Datum:

Toni Niederhauser:

Ort, Datum:

Dr. phil. Louise Vilén:

Ort, Datum:

Dr. iur. Benjamin Domenig:

Ort, Datum:

Die Geschäftsleitung

Christin Schaffernicht:

Ort, Datum:

Eric Habegger:

Ort, Datum:

Erwin Sieber:

Ort, Datum:

Kevin Aeschlimann:

Ort, Datum:

Ruedi Trachsel:

Ort, Datum: